





Umsetzung Volksschulgesetz

Handreichung Zusammenarbeit,
Mitwirkung und Partizipation in der Schule

Inhaltsübersicht

Schülerinnen und Schüler – Eltern – Schule	3
Zu dieser Handreichung.....	4
Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern.....	5
• Ziele der Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern.....	5
• Individuelle und allgemeine Mitwirkung	5
• Formen der Zusammenarbeit und der Mitwirkung.....	5
• Ebenen der Zusammenarbeit und Mitwirkung.....	6
• Elternmitwirkung an Schulen mit einer vielsprachigen Elternschaft.....	8
• Grundformen der institutionalisierten Elternmitwirkung	8
• Einführung der institutionalisierten Elternmitwirkung	10
• Projektorganisation (Beispiel)	11
Partizipation der Schülerinnen und Schüler.....	13
• Intensität der Partizipation	14
• Ebenen der Partizipation	15
• Informelle und formelle Partizipation	16
• Beispiele institutionalisierter Partizipation auf den Ebenen Klasse/Schule	16
• Einführung und Ausbau der Partizipation	16
Notwendige Ressourcen	17
Planungsbeispiel einer Gemeinde, die noch keine Schulleitung eingesetzt hat.....	18
 Informationen.....	19
 Anhang.....	19



Impressum

**Umsetzung Volksschulgesetz
Handreichung Zusammenarbeit,
Mitwirkung und Partizipation in der
Schule**

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Diese Handreichung wurde in Zusammen-
arbeit mit Silja Rüedi, Mitarbeiterin der Pädä-
gogischen Hochschule Zürich, erstellt.

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners
«Umsetzung Volksschulgesetz 1»

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2006

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Schülerinnen und Schüler – Eltern – Schule

Die gemeinsamen Ziele von Schule und Eltern liegen in der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Um diese Ziele und Interessen zum Wohle des Kindes verfolgen und wahrnehmen zu können, arbeiten Schule und Eltern zusammen.

Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. (§54 VSG)

Neben dem Recht und der Pflicht auf Zusammenarbeit wird im neuen Volksschulgesetz auch das Recht auf die allgemeine Mitwirkung beschrieben. Diese Mitwirkungsmöglichkeit räumt das Gesetz nicht nur den Eltern ein, sondern auch den Schülerinnen und Schülern. Sie erhalten eine ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitsprachemöglichkeit und Mitverantwortung – dies muss im Organisationsstatut der Schule verankert sein.

Durch die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung der Eltern und der Mitverantwortung / Mitsprache der Schülerinnen und Schüler entsteht keine grundlegend neue Situation. Bereits heute partizipieren Schülerinnen und Schüler beispielsweise bei der Gestaltung von Projekten oder übernehmen Verantwortung für ihr Lernen. Vertraut ist auch die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrperson auf der Ebene des einzelnen Kindes.

Neu ist, dass im Gesetz Rechte und Pflichten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler in der Schule festgeschrieben sind. Im Organisationsstatut regelt die Schulpflege die Form der Mitwirkung. Im Rahmen der Schulprogrammarbeit reflektiert die Schulkonferenz die Mitwirkung der Eltern und die Partizipation der Schülerinnen und Schüler.

Ziel der Mitwirkung ist ein starkes Dreieck «Schule – Eltern – Schülerinnen und Schüler», das bewusst an gemeinsamen Zielen und Interessen arbeitet. Die Schule wird als Ort des Zusammenlebens und als Gemeinschaft der Lernenden verstanden und gestaltet.

Zu den Begriffen Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation

- Zusammenarbeit verwenden wir in der vorliegenden Handreichung als Begriff für die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrpersonen auf der Ebene des einzelnen Kindes.
- Mitwirkung, der Begriff aus dem Gesetz, meint nicht mitentscheiden, aber mitdiskutieren und mitgestalten.
- Partizipation (deutsch Teilhabe) bezeichnet die Mitsprache und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler.

Zu dieser Handreichung

Diese Handreichung ist ein Leitfaden, eine Orientierungshilfe für die Umsetzung. Sie enthält aber auch grundsätzliche Überlegungen und klärt Begriffe.

Diese Handreichung behandelt in einem ersten Teil die Zusammenarbeit von Schule und Eltern auf der Ebene der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers sowie die Mitwirkung von Eltern auf Klassen- und Schulebene. Sie vermittelt einen Überblick von der Kernidee der Elternmitwirkung über ihre Ziele und Formen bis zu ihren Grenzen. Die Handreichung zeigt zudem modellhaft auf, wie Gemeinden und

Schulen bei der Einführung der Elternmitwirkung vorgehen können. Die Partizipation von Schülerinnen und Schülern ist Gegenstand des zweiten Teils. Am Anfang soll die Beschreibung der Bedeutung der Partizipation dabei helfen, ihren Sinn und Zweck zu erfassen. Danach wird aufgezeigt, welche Ebenen, Inhalte und Formen von Partizipation unterschieden werden und welche Verknüpfungen zum Lehrplan

bestehen. Auch für die Partizipation wird modellhaft aufgezeigt, wie Gemeinden und Schulen bei ihrer Einführung vorgehen können.

Zu dieser Handreichung gehören drei Beiblätter, die bei der praktischen Umsetzung der Elternmitwirkung und Partizipation der Schülerinnen und Schüler unterstützend eingesetzt werden können.



Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern

Gesellschaftliche Veränderungen stellen Schule und Eltern vor neue Herausforderungen. Durch die Zusammenarbeit und die institutionalisierte Mitwirkung gehen Schule und Eltern damit verbundene Aufgaben gemeinsam an.

Ziele der Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern

Der Gedanken- und Informationsaustausch zwischen Eltern und Schule findet statt. Dies führt zu einem gegenseitigen Verständnis und stärkt beide Seiten. Die Kinder können sich dadurch besser in der Schule orientieren. Die Tragfähigkeit der Schule wird erhöht.

Die institutionalisierte Elternmitwirkung unterstützt diese Ziele, indem sie

- für regelmässige Kontakte zwischen Schule und Eltern sorgt und somit den Austausch von Informationen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen ermöglicht;
- sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen, der Schulpflege und allen anderen an der Schule tätigen Personen einsetzt;
- gemeinsame Projekte fördert.

Individuelle und allgemeine Mitwirkung

Das neue Volksschulgesetz unterscheidet zwischen individuellen Mitwirkungsrechten und -pflichten der Eltern, die das eigene Kind betreffen, und der allgemeinen Mitwirkung, deren Form im Organisationsstatut geregelt wird. Die formell im Organisationsstatut geregelte allgemeine Mitwirkung wird in dieser Handreichung auch als institutionalisierte Elternmitwirkung bezeichnet.

Die Schulen blicken im Bereich der Zusammenarbeit der Eltern in Belangen, die deren eigenes Kind betreffen, auf eine lange Tradition zurück. Die institutionalisierte Elternmitwirkung, bei der es um die Interessen der Schule, der Elternschaft und der Schülerinnen und Schüler geht, wurde erst in den letzten Jahren intensiviert.

Damit die Mitwirkung gelingt und alle Beteiligten davon profitieren können, ist am Anfang genügend Zeit und Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, die Rollen, Ziele und Grenzen der Mitwirkung klar zu vermitteln. So kann allfälligen Ängsten oder übertriebenen Hoffnungen seitens der Lehrpersonen und Eltern wirkungsvoll begegnet werden.

Formen der Zusammenarbeit und der Mitwirkung

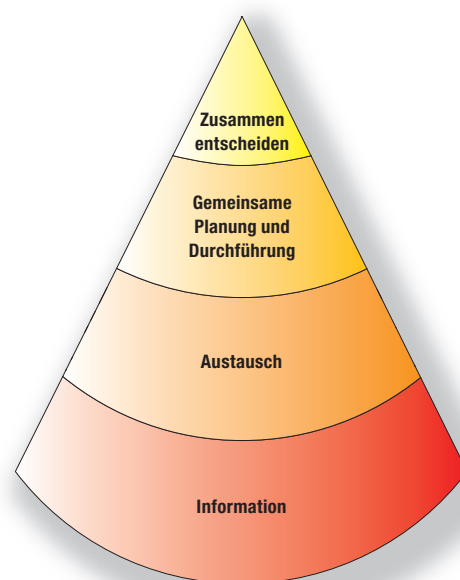
Verschiedene Formen der Zusammenarbeit und der Mitwirkung sind möglich. Sie reichen von Informationen, die für Lehrpersonen oder Eltern für die Erziehung und Bildung des Kindes wichtig sind (§54 VSG), bis zur gemeinsamen Entscheidungsfindung.

1. Information

Gegenseitige Information ist Grundlage jeder Zusammenarbeit. Auf ihr aufbauend kann mitgedacht und mitgestaltet werden.

2. Austausch

Der Gedanken- und Ideenaustausch ist Kern der Elternmitwirkung. Er bildet die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Eltern und Lehrpersonen.



3. Gemeinsame Planung und Durchführung

Projekte und Kurswochen lassen sich gemeinsam gestalten. Eltern können Lehrpersonen bei bestimmten Anlässen und im Schulalltag mit ihrem Know-how oder durch ihre Mithilfe unterstützen.

4. Zusammen entscheiden

Das neue Volksschulgesetz setzt an verschiedenen Stellen auf Konsens. So wird in den Bereichen Promotion und Übertritt sowie bei sonderpädagogischen Massnahmen gemeinsam entschieden (§§ 32 und 37 VSG). Wo keine Einigkeit erzielt werden kann, liegt die Entscheidungskompetenz bei der Schulpflege.

Ebenen der Zusammenarbeit und Mitwirkung

Es können vier Ebenen der Zusammenarbeit und Mitwirkung unterschieden werden:

1. Individuelle Ebene
2. Klassenebene
3. Schulebene
4. Gemeindeebene

Im Organisationsstatut regelt die Gemeinde, wie die institutionalisierte Mitwirkung funktionieren soll und welche Standards gelten. Daneben sind einzelne Bereiche der Zusammenarbeit und Mitwirkung auf Gesetzesebene geregelt, etwa der Einbezug der Eltern ins Zuweisungsverfahren für sonderpädagogische Massnahmen (§37 Volksschulgesetz) oder die Anhörung der Eltern bei der Erarbeitung des Schulprogramms (§65 Volksschulverordnung).

Individuelle Ebene und Klassenebene

Auf der individuellen Ebene des Kindes werden persönliche Gespräche in der Schule oder zu Hause bei der Schülerin/beim Schüler geführt. Auch Telefongespräche, Sprechstunden, Briefe oder Kontaktheft dienen der Zusammenarbeit und der Information der Eltern. Bei Schullaufbahnentscheiden beschliessen Eltern, Schulleitung und Lehrperson gemeinsam das weitere Vorgehen.

Auf Klassenebene werden Elternanlässe als Informations- und Diskussionsveranstaltungen zur Auseinandersetzung mit themenbezogenen Schwerpunkten genutzt. Eltern werden aber auch in Projekte einbezogen, als Begleitpersonen bei Exkursionen angefragt und sie können an Aufführungen ihrer Kinder teilnehmen oder mithelfen usw. Elternrundschriften, Briefe oder etwa Klassenzeitungen informieren die Eltern über das Geschehen in der Klasse.

Die Anzahl und die Gestaltung der Elternkontakte soll nicht nur von den Neigungen der Lehrpersonen, ihren

Erfahrungen und ihrem Engagement abhängig sein. Die Schulkonferenz kann im Rahmen des Schulprogramms oder in Umsetzungsbeschlüssen Standards setzen, so weit dies die Schulpflege nicht bereits für die ganze Gemeinde getan hat. Dabei kann auf den Erfahrungen der Lehrpersonen aufgebaut werden. Gemeinsam wird die Elternzusammenarbeit auf individueller und auf Ebene der Klasse zielgerichtet entwickelt. So können beispielsweise Kriterien bestimmt werden, die die Qualität eines Elternabends oder eines Elterngespräches bestimmen.

Gemeinde- und Schulebene

Auf Gemeinde- und Schulebene ist die neu im Volksschulgesetz verankerte institutionalisierte Mitwirkung angesiedelt. Das neue Volksschulgesetz macht unter dem Titel allgemeine Mitwirkung folgende Aussage:

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen. (§55)

Ein Reglement als Bestandteil des Organisationsstatuts regelt die allgemeine Elternmitwirkung. Es ist den Gemeinden überlassen, dessen Umfang und Inhalt zu bestimmen. Ebenso liegt es in ihrer Kompetenz, welche Form sie dem institutionalisierten Elterngremium geben wollen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass nicht überall dieselben Elterngremien geeignet sind und dass sich die Elternmitwirkung auf Klassenebene positiv auf die institutionalisierte Mitwirkung auf Schulebene auswirkt.

Die Gemeinde kann vorsehen, dass verschiedene Schulen, zum Beispiel die Primar- und die Sekundarstufe, unterschiedliche Modelle anwenden. Erfahrungen aus bereits bestehenden Elternforen, Elternräten oder anderen Gremien können bei der Aufbauarbeit genutzt werden.

Grundformen von Elterngremien sind auf Seite 8 beschrieben, in Beiblatt B finden Sie das Beispiel eines Elternratreglements, wie es im Organisationsstatut verankert werden kann.

Institutionalisierte Elternmitwirkung

Vorweg ist festzuhalten, dass die institutionalisierte Elternmitwirkung ohne Wirkung bleibt, wenn der Austausch zwischen Schule und Elternhaus auf den Ebenen des Kindes und der Klasse nicht stattfindet. Es ist Aufgabe der Schulleitung, in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz die Entwicklung auf diesen beiden Ebenen voranzutreiben. Gut geführte Gespräche über die Entwicklung des einzelnen Kindes, professionelle Auftritte an Klassen-Elternabenden oder die Einführung eines Elternforums bzw. Elternrates auf Klassenebene bilden die Grundlage für wirkungsvolle Elterngremien auf Schulebene.

Die Schulleitungen werden in den Weiterbildungsmodulen «Zusammenarbeit – Mitwirkung – Partizipation» der Pädagogischen Hochschule Zürich befähigt, auf allen Ebenen die Zusammenarbeit und Mitwirkung zu verstärken. Ein wichtiger Teil dieser Weiterbildung besteht darin, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Projektmanagement zu schulen. Die ebenfalls unter diesem Namen laufende schulinterne Weiterbildung ermöglicht dem Schulteam eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema, um dieses hernach gezielt und mit dem nötigen Wissen und den entsprechenden Instrumenten angehen zu können. Ziele und Inhalte dieser Weiterbildungsangebote werden in den Broschüren «Beratung, interne Weiterbildung und Coaching» und «Aus- und Weiterbildung» beschrieben.



www.volksschulamt.zh.ch

(Umsetzung neues Volksschulgesetz/
Unterstützungsmaterial)

Mitwirkungsbereiche

Mit der institutionalisierten Elternmitwirkung entstehen Elterngremien in den Schulen. In einem Reglement des Organisationsstatuts werden grundlegende Vorgaben wie Ziele, Aufgaben oder Entscheidungskompetenzen für die Elterngremien der Schuleinheiten festgehalten (als Beiblatt B dieser Handreichung finden Sie das Beispiel eines Elternmitwirkungsreglements auf Gemeindeebene). Das



Reglement ist offen auszugestalten, damit genügend Spielraum für die Schulen bleibt, die Elterngremien in ihrem Sinn mit Leben zu füllen.

Elterngremien können auf verschiedene Weise mitwirken und die professionelle Arbeit an der Schule ergänzen.

Beispiele:

- Klassenelternabende (auch Eltern können Themen einbringen, eventuell gemeinsame Vorbereitung mit der Lehrperson)
- Diskussion über die Ausrichtung des Schulprogramms
- Einbezug der Elternmitwirkung im Feedbackprozess für die schulinterne Qualitätssicherung
- Elternbildung (Organisation von Veranstaltungen zu Themen wie: Lernen, Ernährung, Sucht, Sexualität, Medien, Grenzen setzen, Gewalt...)
- Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung
- Schulanlässe (Projektwoche, Sporttag, Schulbesuchstag, Schulfest etc.)
- Schulwegsicherung
- Berufswahl

- Mitarbeit bei Aufgabenhilfe, Mithilfe bei Deutschkursen für Migrantinnen und Migranten, Mitgestaltung der Schulzeitung oder der Website
- Kontaktpflege mit Familien ausländischer Herkunft oder mit Neuzugezogenen

Konkrete Aktivitäten und Projekte von Elterngremien finden Sie auf unserer Website:



www.volksschulamt.zh.ch

(Umsetzung neues Volksschulgesetz/ Mitwirkung)

Grenzen

Klare und offene Diskussionen über die Möglichkeiten und Grenzen der Elternmitwirkung helfen den Mitgliedern der Schulbehörden, den Eltern und der Lehrerschaft, sich in den neu gestalteten Rollen zurechtzufinden.

Die im Gesetz gezogenen Grenzen müssen in der Praxis besonders am Anfang klar markiert werden. Folgende Bereiche sind von der institutionalisierten Elternmitwirkung ausgeschlossen:

- Personelles
- Unterrichtsgestaltung, Methodisch-Didaktisches
- Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel
- Stundenpläne
- Klassen- und Gruppenzuteilung
- Schulaufsicht


Werden von Eltern Einzelinteressen oder Themen angesprochen, die nicht in den Bereich der institutionalisierten Elternmitwirkung fallen, so gilt es, diese Themen nicht zu tabuisieren, sondern einen Ort zu finden bzw. nach einer Möglichkeit zu suchen, mit ihnen darüber zu diskutieren. Zum Teil geht es auch nur darum, etwas im Sinne eines Feedbacks entgegenzunehmen oder weiterzuleiten.

Elternmitwirkung an Schulen mit einer vielsprachigen Elternschaft

Die Mitwirkung von Eltern mit unterschiedlichem sprachlichem und kulturellem Hintergrund ist möglich. Das hat die Praxis in verschiedenen Schulen gezeigt. Mit Hürden und Schwierigkeiten ist aber zu rechnen. Die Praxis zeigt auch, dass diese Eltern für institutionalisierte Mitwirkungsformen und Elternbildungsveranstaltungen nur schwer gewonnen werden können. Aufbau und Alltag der Elternmitwirkung in Schulen mit vielen Kindern aus Migrantenfamilien verlangen deshalb kreative, personenbezogene Ansätze, die Mitarbeit von übersetzenden und interkulturell vermittelnden Personen, eventuell den Einbezug einer Fachperson. Elterngremien sollen die Zusammensetzung der Eltern möglichst gut abbilden. Elternveranstaltungen für alle Eltern in deutscher Sprache können im Gesprächsteil in einzelne Sprachgruppen aufgeteilt werden.

In vielen Schulen gibt es Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Migrantenfamilien. Studien zeigen, dass das schulische Leistungspotenzial von Schülerinnen und Schülern aus bildungsfernen Familien zu wenig genutzt wird. Unter anderem trägt die Zusammenarbeit zwischen Familie und Schule dazu bei, das Potenzial dieser Schülerinnen und Schüler besser zu nutzen. Die soziale Integration, die gezielte (Sprach-)Förderung von Migrantenkindern und der Einbezug ihrer Eltern sind deshalb wichtige Themen der Elternmitwirkung.

Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie im Beiblatt C zu dieser Handreichung sowie auf unserer Website:

 www.volksschulamt.zh.ch
(Projekte/QUIMS)

Grundformen der institutionalisierten Elternmitwirkung

Wir unterscheiden drei Grundformen der institutionalisierten Elternmitwirkung: Elternrat, Elternforum und Elternrunden.

Elternrat

Im Elternrat sind Elterndelegationen aus allen Klassen vertreten. Diese Form der Mitwirkung ermöglicht eine verbindliche und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrpersonen. Sie wird empfohlen, weil sie die Mitwirkung sowohl auf Klassen- als auch auf Schulebene verankert. Eine Ansprechperson als Vertretung der Eltern ist für die Lehrperson und für die Eltern vorhanden. Da beim Elternrat jede Klasse Delegierte abordnet, wird die Zusammensetzung des Gremiums vielfältig sein. Ebenso ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass unterschiedliche Interessen und Anliegen vertreten sind.

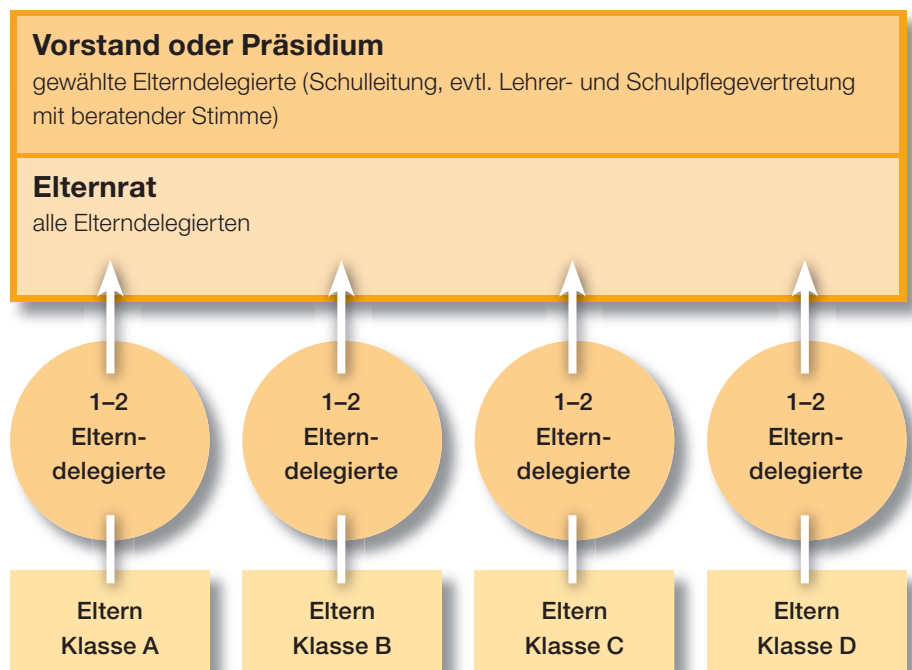
Merkmale des Elternrates

→ Die Eltern jeder Klasse einer Schule wählen ein bis zwei Elterndelegierte in den Elternrat.

→ Der Elternrat wählt einen Vorstand oder ein Präsidium. Dieser/dieses leitet den Elternrat. In der Regel nehmen die Schulleitung und eventuell eine Lehrerin oder ein Lehrer und eine Schulpflegevertretung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Elterndelegierten einer Klasse arbeiten mit der Klassenlehrperson zusammen. Gemeinsam mit der Klassenlehrperson pflegen sie den Gedankenaustausch unter Eltern sowie zwischen Eltern und Lehrpersonen über erzieherische und schulorganisatorische Fragen, die die Klasse betreffen. Sie vertreten die Anliegen der Eltern der Klasse im Elternrat.

→ Weitere wichtige Vertreterinnen und Vertreter der Schule, wie etwa der Hauswart oder die Hauswartin, können beigezogen werden.

Beispiel Elternrat





Elternforum

Alle Eltern einer Schule bilden zusammen das Elternforum. Dies ist eine unkomplizierte Organisationsform. Eine Schwäche des Modells ist, dass die Zusammenarbeit auf Klassenebene nicht garantiert ist.

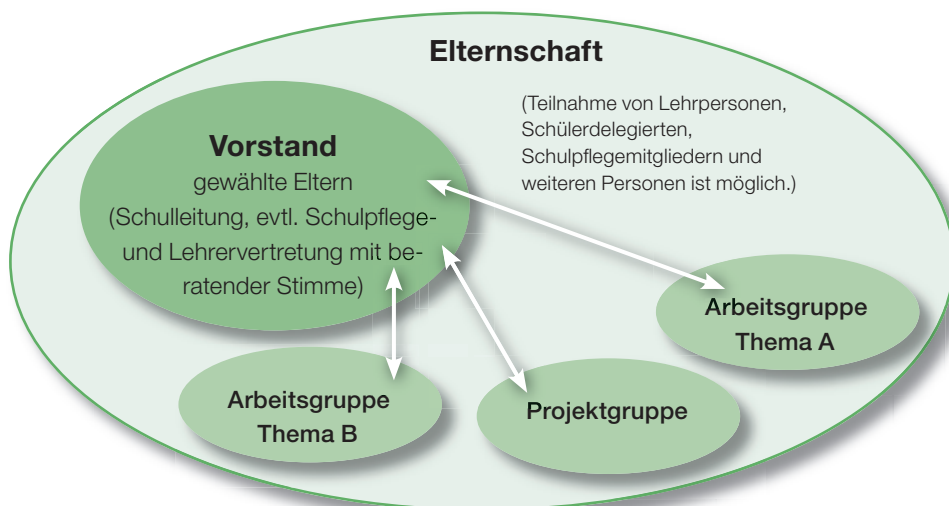
Merkmale des Elternforums

- Das Elternforum wählt einen Vorstand, der das Forum leitet. In der Regel nehmen die Schulleitung und eventuell eine Lehrerin oder ein Lehrer und eine Schulpflegevertretung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- Arbeits- und Projektgruppen gehören zwingend zu einem Elternforum. Sie planen, organisieren und realisieren Ideen und Projekte. In der Regel werden sie von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand erteilt die Aufträge und koordiniert die Aktivitäten unter den verschiedenen Gruppen.

Elternrunden

Elternrunden werden vor allem auf der Sekundarstufe gebildet. Die Eltern der ersten, zweiten und dritten Sekundarstufenklassen organisieren sich jahrgangsweise. Die Grundform «Elternrunden» ist in der Schullandschaft als «Elternstammtische» bekannt. In diesem Modell fehlt die Ebene der gesamten Schule, womit die Mitwirkung auf dieser Ebene erschwert wird.

Beispiel Elternforum



Merkmale der Elternrunde

- Elternrunden (auch Elternstammtische genannt) eignen sich höchstens für die Sekundarstufe.
- Die Eltern der 1., 2. und 3. Oberstufenklassen organisieren sich jahrgangsweise.
- Diese Organisationsform kann auch mit Klassenelterndelegierten (einem Modell dreier Mini-Elternräte ähnlich) aufgebaut werden.

Einführung der institutionalisierten Elternmitwirkung

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6.12.2005 muss die Elternmitwirkung am Ende des zweiten Schuljahres mit Schulleitung im Organisationsstatut verankert sein. Die institutionalisierte Elternmitwirkung wird somit neu auf Gemeindeebene geregelt. Dies im Gegensatz zum TaV-Projekt (Teilautonome Volksschule), in dem die Reglemente auf Schulebene entwickelt wurden. Dies führt zu einer anderen Vorgehensweise, als sich die Schulen bisher gewohnt waren.

Wir empfehlen den Gemeinden, den Aufbau der Elternmitwirkung als Projekt zu planen (einen entsprechenden Projektauftrag finden Sie in Beiblatt A zu dieser Handreichung, einen groben zeitlichen Ablauf auf Seite 18) und folgendermassen vorzugehen:

1. Der oder die Umsetzungsbeauftragte erteilt den Schulen den Auftrag, den pädagogischen Schwerpunkt «(Eltern-)Mitwirkung» ins Schulprogramm und in die Jahresplanung aufzunehmen.
2. Aufbau der Projektorganisation: Wir empfehlen, dass die Teilprojektgruppe bzw. Koordinationsgruppe Mitwirkung sowohl für die Elternmitwirkung als auch für die Partizipation der Schülerinnen und Schüler verantwortlich ist. Zum einen müssen beide Bereiche innerhalb von zwei Jahren nach Einsetzung der Schulleitung umgesetzt sein, zum anderen ist das Thema Mitwirkung als Ganzes zu betrachten.

Beide Bereiche setzen eine Öffnung der Schule voraus. Auf Gemeindeebene soll geklärt werden, wie das «Dreieck» Schule, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern funktionieren soll. Im Umsetzungsprozess auf Schulebene werden die beiden Bereiche als eigenständige Projekte vorangetrieben.

Grundsatz: Die Koordination zwischen den Schulen und die Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb der einzelnen Schule ist sicherzustellen. Die Federführung bei der Erarbeitung des Elternmitwirkungs-Reglements liegt auf Gemeindeebene. Die konkrete Umsetzung der institutionalisierten Mitwirkung liegt hingegen in der Verantwortung der Schule und somit der Schulleitung und der Schulkonferenz.

Die Darstellung rechts zeigt das Organigramm einer Gemeinde mit mehreren Schulen. Falls die Gemeinde nur eine Schule besitzt, entfällt die Koordinationsgruppe. Die Teilprojektgruppe ist in diesem Fall für die Erarbeitung des Reglements und die konkrete Umsetzung verantwortlich.

Die Teilprojektgruppe setzt sich aus mindestens zwei Schulpflegerinnen oder Schulpflegern, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulleitung oder einer für das Thema zuständigen Lehrperson, der themenverantwortlichen Person aus der Steuergruppe und je einer Vertretung der Arbeitsgruppen aus den verschiedenen Schuleinheiten zusammen. Eine Elternvertretung ist möglich, aber nicht unbedingt nötig. Auf Schulebene nehmen Eltern jedoch in der Arbeitsgruppe Einsitz.

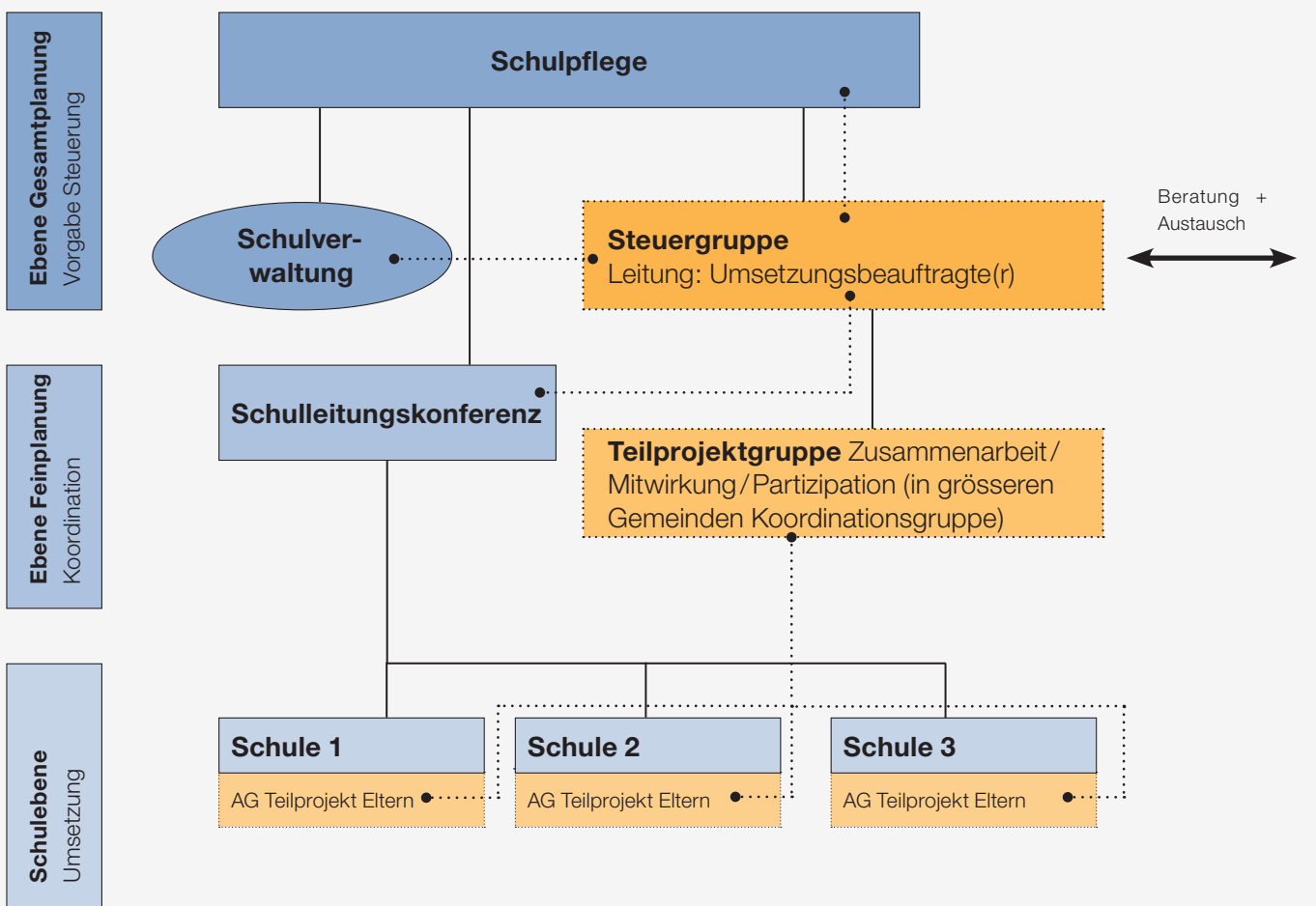
3. Gemeinsame Grundsatzdiskussionen zwischen der Teilprojektgruppe (in grösseren Gemeinden Koordinationsgruppe) Mitwirkung und der Schulpflege zum Thema Mitwirkung.
4. Die Teilprojektgruppe erstellt anschliessend einen Entwurf des Reglements zuhanden der Schulpflege und der Schulkonferenzen (Beiblatt B; Vorschlag für ein Elternratsreglement). Dieser Entwurf enthält Eckpfeiler der Mitwirkung, wie sie in den Schulen umgesetzt werden soll. Die Form der Mitwirkung kann als Reglement oder in anderer Form im

Organisationsstatut verankert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Gemeindeebene der Schulebene genügend Raum zur Ausgestaltung der eigenen Elternmitwirkung lässt. Möglicherweise werden für verschiedene Schulen auch unterschiedliche Formen der institutionalisierten Mitwirkung vorgesehen. Die Schulen können ihre Anliegen über ihre Vertretung in der Teilprojektgruppe bzw. Koordinationsgruppe einbringen.

5. Die Arbeitsgruppen «Elternmitwirkung» und die Schulkonferenzen setzen sich zeitlich parallel zur Arbeit der Teilprojektgruppe mit dem Thema Mitwirkung und der ersten Fassung des Reglements auseinander. Zu Beginn dieser Auseinandersetzung steht eine Standortbestimmung (die interne Weiterbildung «Zusammenarbeit – Mitwirkung – Partizipation» sieht eine Standortbestimmung vor). Im Rahmen der Standortbestimmung betrachtet die Schule bereits bestehende Informationskanäle, Gefässe für Gedanken- und Ideenaustausch, gemeinsame Projekte und weitere Elternkontakte. In einem Prozess entwickelt die Schule schliesslich aus dem bereits Vorhandenen sowie aus ihren Ideen Leitgedanken, wie sie die Elternzusammenarbeit in Zukunft gestalten möchte. Möglichst früh sollen dabei die Eltern in den Entwicklungsprozess einbezogen werden. Da noch keine Elterngremien bestehen und eine erste Informationsveranstaltung für die Elternmitwirkung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist, müssen Eltern über die Klassenlehrer für die Arbeitsgruppe gewonnen werden. Je nach Vertrauensverhältnis kann eine Elternvertretung bereits bei der Standortbestimmung mitwirken.



Projektorganisation (Beispiel)



- Weisungsbefugnis
-• Einsitznahme
- Linienstrukturen
- Projektstrukturen

Diese Struktur muss den Bedürfnissen der Gemeinde angepasst werden. Sie stellt eine mögliche Form des Organisationsaufbaus dar.



6. Die Teilprojektgruppe bereinigt auf Grund der Rückmeldungen von Schulen und Schulpflege die Eckpfeiler respektive das Reglement.
7. Die Schulpflege beschliesst, was sie im Organisationsstatut verankern will.
8. Sofern die Gemeinde kein Reglement besitzt, sondern nur wenige ausdifferenzierte Eckpfeiler im Organisationsstatut verankert hat, erarbeitet die Schule ihr eigenes Reglement.
9. Start der Umsetzung in den Schulinheiten mit einer Informationsveranstaltung: Die Schulen sollten bei der Auswahl von Ideen und Projekten, die sie im Rahmen der institutionalisierten Elternmitwirkung in Angriff nehmen, darauf achten, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich verlaufen und vertrauensbildend sind. Zu hoch gesteckte Ziele bzw. frühe Misserfolge wirken sich negativ auf die weitere Umsetzung aus.
10. Die institutionalisierte Elternmitwirkung wird nach zwei Jahren

überprüft, erfolgversprechende Anpassungen werden im Organisationsstatut vorgenommen. Die Teilprojektgruppe bzw. Koordinationsgruppe löst sich auf.

11. In den einzelnen Schulen ist nun die Schulleitung oder eventuell die mit dem Thema betraute Lehrperson für die Weiterentwicklung der allgemeinen und individuellen Elternmitwirkung verantwortlich. Auf Gemeindeebene wird die Koordination und die Verantwortung für die Elternmitwirkung einem Schulpflegemitglied übertragen.

Mit der Einführung der institutionalisierten Elternmitwirkung ist eine Neudefinition der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern verbunden. Dies bedingt eine Erweiterung des Berufsverständnisses der Lehrpersonen. Chancen der Elternmitwirkung müssen erkannt, die neuen Strukturen aufgebaut und zum Leben erweckt werden. Die Einführung der Elternmitwirkung ist ein umfassender Organisationsentwicklungsprozess. Dieser ist auch mit Ängsten und Widerständen der Betroffenen verbunden, die nicht unterschätzt werden dürfen. Oftmals gründen

die Ängste und Widerstände sowohl bei den Eltern als auch bei den Lehrerinnen, Lehrern und Schulpflegemitgliedern auf negativen Erfahrungen. Von Anfang an soll die Schule deshalb transparent über die Entwicklungsschritte informieren, die Eltern möglichst früh in die Arbeitsgruppe einbeziehen und mit kleinen, übersichtlichen und erfolgversprechenden Projekten beginnen. Das führt beispielsweise dazu, dass die Schule die Besuchswoche oder ein Schulhausfest zusammen mit den Eltern organisiert oder die Lehrerschaft sich aktiv und geschlossen an einer Elternweiterbildung der Elternbildungsgruppe beteiligt.

Ein leeres Projektauftragsformular kann auf unserer Website heruntergeladen werden:



www.volksschulamt.zh.ch

(Umsetzung neues Volksschulgesetz/
Unterstützungsmaterialien)

Partizipation der Schülerinnen und Schüler

Kinder sollen in allen sie betreffenden Angelegenheiten angehört werden, ihre Meinung gilt es angemessen zu berücksichtigen. Im neuen Volksschulgesetz wird dem 12. Artikel der UN-Konvention über die Rechte des Kindes Rechnung getragen.

Das Recht, seine eigene Meinung frei zu äussern, Verantwortung zu übernehmen und an Entscheidungen teilzuhaben, die einen persönlich betreffen, ist eine Errungenschaft unserer Kultur und gilt für jeden Menschen. Sie beruht auf der Anerkennung der Würde und Gleichwertigkeit sowie der Unveräusserlichkeit jener Rechte, die allen Menschen zustehen.

Weil «das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf» (Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes), sind in der UN-Kinderrechtskonvention die Rechte des Kindes speziell geschützt. Artikel 12 besagt, jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, solle das Recht haben, diese Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern und in seiner Meinung angemessen berücksichtigt zu werden.

Das Zürcher Volksschulgesetz bezieht dieses Recht in §50 fast wörtlich direkt auf die Schule. Wie weit die Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler konkret gehen soll, wird auf Gemeindeebene im Organisationsstatut geregelt und auf Ebene der Schule im Schulprogramm verankert.

Bedeutung der Partizipation in der Schule

Das Recht auf Beteiligung, Mitverantwortung und Mitsprache ist die juristische Seite dessen, was diese Handreichung unter dem Begriff Partizipation (deutsch Teilhabe) zusammenfasst. Was aber bedeutet diese Rechtsgrundlage in der Praxis?

Nach der hier vertretenen Auffassung bedeutet Partizipation, dass Erwachsene gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern das Lernen und das Zusammenleben in der Klassen- und Schulgemeinschaft gestalten.

Dies beginnt damit, dass die einzelne Schülerin und der einzelne Schüler lernen, die Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen. Es bedeutet auch, dass sie und er Verantwortung tragen für den Umgang untereinander und für alltägliche Angelegenheiten, die alle betreffen, wie etwa das Klassenbuch, die Ordnung im Klassenzimmer, im Gang und auf dem Pausenplatz oder für spezielle Anlässe wie beispielsweise ein Schulfest. Es bedeutet weiter, dass die Schülerinnen und Schüler – genau wie die Erwachsenen auch – in der Klasse und möglicherweise für die ganze Schule Gefässe zur Verfügung haben, in denen sie gemeinsame Themen und Angelegenheiten regelmässig besprechen, sich eine Meinung bilden und gemeinsames Handeln beschliessen können. Schulen mit gelebter Partizipation berichten, diese wirke sich positiv auf die Motivation der Schülerinnen und Schüler sowie der Erwachsenen aus. Sie trage wesentlich zu einem guten Schul- und somit Lernklima bei.

Zielsetzungen der Partizipation

Partizipation beruht auf gegenseitiger Achtung und auf dem Grundsatz der «Gleichwertigkeit» aller Beteiligten. Sie wirkt gemeinschaftsbildend – nicht nur in der Klasse bzw. Schule, sondern auch mit Blick auf unsere Gesellschaft und auf die Demokratie. Kinder und Jugendliche lernen im partizipativen Umgang mit den Erwachsenen und untereinander beispielsweise

- sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen;
- eine eigene Meinung zu bilden und diese auch zu vertreten;
- zu argumentieren, verschiedene Rollen zu übernehmen und damit verschiedene Perspektiven zu berücksichtigen;
- Konflikte ohne Gewalt auszutragen;
- Grenzen auszuhandeln und anzuerkennen.

Über die Partizipation lassen sich die Richt- und Grobziele der verschiedenen Schulstufen für die Unterrichtsbereiche Politische Bildung bzw. Mensch und Umwelt sowie Deutsch im Lehrplan des Kantons Zürich bearbeiten:

Im Bereich Mensch und Umwelt trägt die partizipative Gestaltung des Zusammenlebens und Lernens dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler die Themen «Individuum und Gemeinschaft», «Heimat und Welt» sowie «Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft» auch handelnd verstehen und den bisweilen abstrakten Begriffen eine Bedeutung verleihen können.

Wo es darum geht, sich Orientierungswissen handlungsorientiert anzueignen, grundlegende Arbeitsweisen selber auszuprobieren und Wertvorstellungen mit anderen zu klären, ist Partizipation somit auch im Unterricht hilfreich. Dasselbe gilt für den Spracherwerb: Reden, Formulieren und Artikulieren von Gedanken und Gefühlen bezieht sich immer auf eine konkrete Situation und auf ein Gegenüber. Auch die Partizipation findet immer in Bezug auf ein Gegenüber statt, sie bietet den Schülerinnen und Schülern daher die Möglichkeit, in der Auseinandersetzung mit sich und den Erwachsenen situationsgerecht Sprache und Ausdruck einzuüben.

Über die Partizipation können schliesslich die zehn Grundhaltungen mit aufgebaut werden, die das Leitbild der Volksschule postuliert: Interesse an Erkenntnis- und Orientierungsvermögen, Verantwortungswille, Leistungsbereitschaft, Dialogfähigkeit und Solidarität, Traditionsbewusstsein, Umweltbewusstsein, Gestaltungsvermögen, Urteils- und Kritikfähigkeit, Offenheit, Musse.

Damit zeigt sich, dass Partizipation keine vom bestehenden Lehrplan abgekoppelte oder gar zusätzliche Zielsetzungen verfolgt. Vielmehr verweist sie auf pädagogische Mittel und Wege, auf denen Entwicklungs- und Lernziele erreicht werden können, die bereits vor der Einführung des neuen Volksschulgesetzes bestanden.

Intensität der Partizipation

Die Intensität der Partizipation variiert je nach Reichweite der Mitsprache und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler. Die Entscheidung, wie stark Kinder oder Jugendliche an Entscheidungen beteiligt werden sollen, liegt für den Unterricht bei den Lehrpersonen und auf Schulebene bei der Schulkonferenz sowie bei der Schulbehörde der Gemeinde. Neben pädagogischen geben oft auch organisatorische Überlegungen und besonders die Haltung der Erwachsenen den Ausschlag.

Denn Partizipation zuzulassen heisst, die Rechte des Kindes zu achten, ihm entsprechend Vertrauen zu schenken und Verantwortung zwischen sich und ihm zu verteilen. Die erfolgreiche Intensivierung der Partizipation von Schülerinnen und Schülern bedingt daher immer die Auseinandersetzung der Erwachsenen mit ihrer eigenen Haltung.

In dieser Handreichung wird zwischen vier Intensitätsstufen von Partizipation unterschieden. Dabei gilt grundsätzlich: Je weitreichender der Einfluss der Kinder und Jugendlichen auf die Planung, Entscheidung und Umsetzung eines Projekts oder eines anderen Vorhabens ist, desto intensiver partizipieren sie.

Vollkommene Partizipation

Bei vollkommener Partizipation wird die Verantwortung von allen für alles geteilt. Der Informationsfluss ist für alle Beteiligten transparent. Das gegenseitige Vertrauen ist gross. Eigeninitiative ist die Grundlage des Ganzen. Diese Stufe der Partizipation findet sich in der Schule nur bedingt, da sich Lehrpersonen und Schülerschaft, Erwachsene und Kinder wie Jugendliche innerhalb der Schule nie völlig gleichberechtigt gegenüber stehen können.

Dennoch gesteht das Volksschulgesetz den Schülerinnen und Schülern immerhin auf der individuellen Ebene die Beteiligung an den sie betreffenden Entscheiden zu (§ 50 VSG). **Dort, wo es also um das eigene Lernen und die eigene Entwicklung geht, sollen Kinder und Jugendliche möglichst mitgestalten und mitbestimmen können.**

Auf Ebene der Schule sind es die «Just-Community»-Schulen, die der vollkommene Partizipation am nächsten kommen, denn dort handeln die Schülerinnen und Schüler bestimmte Teile der Schulregeln mit den Erwachsenen aus.

Partizipation in einzelnen Bereichen

Partizipation in einzelnen Bereichen sollte in jeder Schule vorkommen. Hier werden Verantwortung und Mitsprache in einzelnen Bereichen von allen geteilt. Die selber gestaltbare Arbeit nach Wochenplan oder eine Projektwoche mit eigenverantwortlichen Arbeitsbereichen sind Beispiele dafür. Der Klassenrat und der Schülerinnen- und Schülerrat sind Beispiele für formelle Gefässe und Gremien, in denen Schülerinnen und Schüler für bestimmte Bereiche Verantwortung übernehmen und mitreden können.

Auftragspartizipation

Bei der Auftragspartizipation erhalten Schülerinnen und Schüler eine Arbeit zugeteilt, die sie ausführen und für die sie verantwortlich sind. Auftragspartizipation funktioniert nach dem Prinzip «Du machst, was man dir sagt». Eigeninitiative ist eigentlich weder angebracht noch erwünscht.

Schein-Partizipation

Partizipation wird bloss zum Schein betrieben, wenn Kinder und Jugendliche zwar um ihre Meinung gefragt werden, diese zu berücksichtigen jedoch nie ernsthaft beabsichtigt wurde. Bei Scheinpartizipation fehlt den Schülerinnen und Schülern der Gestaltungsspielraum und daher früher oder später die Motivation, sich interessiert und mit eigenen Ideen einzubringen. Wo dies geschieht, können Lehrpersonen und Schulleitung das Gefühl haben, «den Karren allein schleppen» zu müssen. Wichtig ist zu sehen, dass die Demotivation der Schülerinnen und Schüler Folge mangelnder Partizipation sein kann.

Selbst der Klassenrat kann zur Scheinpartizipation werden, wenn die Beteiligten beispielsweise gar nicht wissen, was Zweck dieser Einrichtung ist und was sie vorbringen könnten.

Zusammenfassend gesagt, können die gleichen Anlässe unter dem Titel der Partizipation auf hoher bis niedriger Stufe



durchgeführt werden. Je nachdem wird der Schülerinnen- und Schülerrat ein beliebter Ort der Auseinandersetzung und des Debattierens oder eine sinnlose Alibiübung werden; das Schulfest kann ein gemeinschaftsbildender Höhepunkt am Jahresende werden – oder ein Wunschkonzert der Schülerinnen und Schüler, für das sich die Lehrerschaft allein abmüht.

Partizipation wird also nur dann ihre positive Wirkung entfalten, wenn sie eine hohe Intensität erreicht.

Ebenen der Partizipation

Je nach Ebene der Schule stehen andere Interessen und Zielsetzungen der Partizipation im Vordergrund:

Individuelle Ebene

Von der Partizipation auf der individuellen Ebene der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers sind in erster Linie sie/er selber und die Lehrpersonen, die mit ihr/ihm arbeiten, betroffen. Dabei geht es um die Partizipation in Bezug auf die eigene Entwicklung, das eigene Lernen, das eigene Verhalten. Auf der individuellen Ebene bauen die Schülerinnen und Schüler die grundlegenden Voraussetzungen

auf für die Partizipation auf allen anderen Ebenen der Schule.

Unterricht

Die Partizipation auf der Unterrichtsebene betrifft die Art und Weise, wie Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler das Lehren und Lernen gemeinsam gestalten, also beispielsweise Lern- und Arbeitsformen, auszuwählende Themen, Rhythmisierung etc. Neben den individuellen Interessen der einzelnen Schülerinnen und Schüler geht es um das kollektive Interesse am Unterricht, der gemeinsam gestaltet werden soll, und natürlich auch darum, durch den Lehrplan vorgegebene Lernziele zu erreichen.

Gemeinschaft/Klasse

Ähnlich wie bei der Partizipation im Unterricht geht es bei der Partizipation auf der Gemeinschaftsebene um kollektive Interessen. Während aber auf der Unterrichtsebene das zielorientierte Lernen und Arbeiten im Vordergrund stehen, ist bei der Partizipation auf Gemeinschaftsebene die Gestaltung des Zusammenlebens der Schülerinnen, Schüler und der Lehrpersonen von zentraler Bedeutung. Alle Beteiligten stellen ihre Interessen und Verhaltensweisen aufeinander ein, sie handeln

Gemeinsames aus und lösen Probleme oder Konflikte, die die Klasse betreffen.

Diese Ebene der Partizipation kann genutzt werden, um Grundhaltungen wie beispielsweise Verantwortungswille, Dialogfähigkeit und Solidarität, Gestaltungsvermögen, Urteils- und Kritikfähigkeit und Offenheit zu stärken – alles Elemente des Leitbilds zum Lehrplan des Kantons Zürich – und eine Gesprächskultur aufzubauen. Diese Elemente wiederum bilden die Grundlage dafür, dass Partizipation auf Ebene der Schule funktioniert.

Schule

Die Partizipation auf Ebene der Schule ist komplexer als die Partizipation auf der individuellen, der Unterrichts- und der Klassenebene. Auf der Schulebene treffen neben den Interessen der einzelnen Schülerinnen und Schüler, einer Klasse und der einzelnen Lehrpersonen auch jene der anderen Klassenverbände, der Schulkonferenz, der Stufen, des Horts, anderer besonderer Einrichtungen in der Schule, der Schulleitung, der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter aufeinander. Hier geht es um die Schule als Gemeinschaft, zu der alle Beteiligten gemäss ihren Möglichkeiten beitragen.

Entsprechend bedeutet Partizipation auf Ebene der Schule, dass heterogene Interessen und Haltungen koordiniert und gemeinsame Regeln des Zusammenlebens ausgehandelt werden müssen. Diese Prozesse bedürfen Zeit und Geduld. Zugleich sind sie für das Heranwachsen einer soliden Schulgemeinschaft unabdingbar. Die Einführung der Partizipation auf Ebene der Schule wird nicht nur von pädagogischen Überlegungen beeinflusst, sondern auch von anderen Faktoren, zum Beispiel von der Grösse der Schule, der Schulleitung, der räumlichen Infrastruktur, der Haltung des Kollegiums, der vorhandenen Schulkultur etc.

Informelle und formelle Partizipation

Informelle oder nicht-institutionalisierte Partizipation ist die alltägliche Art von Partizipation. Sie zeigt sich im Umgang der Erwachsenen mit den Schülerinnen und Schülern, aber auch im Umgang der jeweiligen Gruppen untereinander und in der Haltung, die darin zum Ausdruck kommt. Diese Art von Partizipation bildet die Grundlage für das, was in den institutionalisierten Gefässen der Partizipation stattfindet.

Die Gefässe und Gremien der institutionalisierten oder formellen Partizipation von Schülerinnen und Schülern zeichnen sich durch ihre Regelmässigkeit aus und durch einen hohen Grad an Verbindlichkeit. Dies äussert sich darin, dass ihnen ein partizipativ erarbeitetes Reglement oder ein Vertrag zu Grunde liegt. In den Gremien werden die Belange der Klassen- oder Schulgemeinschaft verhandelt und geklärt. Es geht um Meinungs austausch, Meinungsbildung, Diskussion und um die Koordination verschiedener Sichtweisen unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinschaft.

Beispiele institutionalisierter Partizipation auf den Ebenen Klasse/Schule

Klassenrat auf Klassenebene

Der Klassenrat ist die Vollversammlung einer Klasse, wo Lehrpersonen und Kinder oder Jugendliche über die Schule, den Unterricht und die Prozesse in der Klassengemeinschaft sprechen. Sie machen dies auf der Grundlage von gemeinsam erarbeiteten Regeln und in einer Distanz zum Alltag.

Weitere Angaben zum Aufbau eines Klassenrats können von unserer Website heruntergeladen werden:



www.volksschulamt.zh.ch

(Umsetzung neues Volksschulgesetz/ Unterstützungsmaterialien)

Schulparlament auf Schulebene

Das Schulparlament ist ein Mitwirkungsgremium der Schülerinnen und Schüler einer Schule. Es beruht auf dem Delegiertensystem, das heisst: jede Klasse ist mit ein bis zwei Delegierten im Rat vertreten. Der Rat dient der Meinungsbildung und Beschlussfassung in Belangen, die die Interessen und Anliegen der vereinigten Schülerschaft betreffen. Das Schulparlament trägt bei zur Schule als Gemeinschaft und fördert die Identifikation der Schülerinnen und Schüler mit ihrer Schule.

Weitere Angaben zum Aufbau eines Schulrats können von unserer Website heruntergeladen werden (Link nebenstehend).

Einführung und Ausbau der Partizipation

Idealerweise gibt es an jeder Schule auf allen Ebenen informelle bzw. nicht-institutionalisierte und formelle bzw. institutionalisierte Partizipation. Beginnen muss die Schule in jedem Fall mit informeller Partizipation auf individueller und auf Unterrichts- sowie Klassenebene. Wenn damit ein solider Boden für die formelle Partizipation auf Klassen- und Schulebene

bereitet ist, folgen die weiteren Ausbauschritte nach und nach.

Die Einführung und der Ausbau der Partizipation der Schülerinnen und Schüler im Unterricht bedeuten Unterrichtsentwicklung; auf Schulebene bedeuten sie Schulentwicklung. Die reglementarische Grundlage für die Partizipation der Schülerinnen und Schüler bilden das Organisationsstatut auf Gemeindeebene und das Schulprogramm auf Schulebene (vgl. §50 VSG). Es wird empfohlen, dass die gleiche Teilprojektgruppe (respektive Koordinationsgruppe) Mitwirkung, die auch die Elternmitwirkung festlegt, die Partizipation im Organisationsstatut auf Gemeindeebene regelt.

Anders als die Elternmitwirkung, wo in Gesetz und Verordnung nur von Regelung im Organisationsstatut und damit auf Gemeindeebene die Rede ist, wird bei der Partizipation der Schülerinnen und Schüler auch die Schulprogrammebene im Gesetz aufgeführt. Entsprechend soll hier der Schulebene grosses Gewicht zukommen. Wir empfehlen auf Gemeindeebene lediglich festzuhalten, dass die Partizipation Teil der Schulprogrammarbeit sein muss und mindestens auf den Ebenen 1 bis 3, das heisst auf Ebene des einzelnen Kindes, des Unterrichts und der Klasse stattfinden soll. Alles Weitere soll sich im Rahmen der Schulprogrammarbeit entwickeln, in welche die Behörde ja ebenfalls involviert ist.

Einen Vorschlag für einen Projektauftrag für die Koordinationsgruppe (respektive Teilprojektgruppe) Mitwirkung finden Sie in Beiblatt A in dieser Handreichung. Ein leeres Projektauftragsformular kann von unserer Website heruntergeladen werden.



www.volksschulamt.zh.ch

(Umsetzung neues Volksschulgesetz/ Unterstützungsmaterialien)

Ein Planungsbeispiel einer Gemeinde, die mehrere Schulen umfasst und noch keine Schulleitung eingesetzt hat, finden Sie in dieser Broschüre auf Seite 18.

Anlässe und Formen der Partizipation nach den Ebenen der Schule

	Individuelle Ebene	Unterrichts-/Klassenebene	Ebene der Schule
Informelle bzw. nicht-institutionalisierte Partizipation	<ul style="list-style-type: none"> → Punktuelle Mitsprache und/oder Anhörung zu anstehenden Entscheidungen, gemeinsame Beschlussfassung → Lernen → Portfolioarbeit → Lernverträge → etc. 	<ul style="list-style-type: none"> → Punktuelle Mitsprache und/oder Anhörung zu anstehenden Entscheidungen, gemeinsame Beschlussfassung → Mitsprache bei der Unterrichtsgestaltung → Lernpartnerschaften → Schulreise, Klassenlager zusammen planen → Ämtli und Funktionen (Tafeldienst, Klassenbuchführung, Klassensprecherin, Klassensprecher etc.) → Klassenzimmer einrichten → etc. 	<ul style="list-style-type: none"> → Punktuelle Mitsprache und/oder Anhörung zu anstehenden Entscheidungen, gemeinsame Beschlussfassung → Pausenkiosk → Patensystem → Pausenplatz gestalten → Schulfest organisieren → Friedensstifter → Mitarbeit am Schulprogramm → Zukunftstag → Gemeinsames Erarbeiten der Schulhausregeln → etc.
Formelle oder institutionalisierte Partizipation	<p>Gefässe:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Regelmässige Selbstbeurteilung → Regelmässige Portfolioarbeit → Teilnahme am Beurteilungsgespräch mit Eltern und Lehrperson → etc. 	<p>Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Schülerinnen- und Schülerfeedback → Klassenrat → Klassenstunde → Klassengespräch → etc. 	<p>Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Just Community → Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler → Schulrat, Schulparlament → Kinderkonferenz → Ständige Beisitzer in der Schulkonferenz → etc. <p>Wichtig: Ein Gremium auf der Ebene der Schule (z.B. Schülerrat) setzt in der Regel ein Gremium auf Klassenebene (z.B. Klassenrat) voraus.</p>

Notwendige Ressourcen (Elternmitwirkung und Partizipation)

Sowohl der zeitliche als auch der finanzielle Aufwand ist nur schwer abzuschätzen und unter anderem abhängig von der Grösse der Schule (Koordinationsaufgaben, Anzahl Arbeitsgruppen etc.) und den Erfahrungen im Projektmanagement, die bei den Beteiligten bereits vorhanden sind. Diese Angaben stellen deshalb nur Richtwerte dar.

Zeitlich

- Während der Aufbauphase wird die Koordinationsgruppe Mitwirkung rund 6–8 Sitzungen abhalten müssen.
- Für interne Weiterbildungen zum Thema Mitwirkung werden den Schulen bis zu drei Weiterbildungshalbtage angeboten.
- Eine Informationsveranstaltung zur Elternmitwirkung für die Öffentlichkeit findet zu Beginn des Projekts statt.
- 4–8 Sitzungen der Schulkonferenz haben das Thema Mitwirkung zum Inhalt.
- In grösseren Gemeinden setzen sich Arbeitsgruppen auf Schuleinheitsebenen in rund 6–8 Sitzungen mit diesem Thema auseinander.

- Die Schulleitung oder die mit dem Thema betraute Lehrperson besucht die Modulgruppe «Mitwirkung – Partizipation in der Schule» (Arbeitsaufwand: 135 Stunden).

Finanziell

- Eventuell Honorar für eine externe Moderation der öffentlichen Veranstaltung.
- Gemeindeanteil für interne Weiterbildung.
- Eventuell Sitzungsgelder.
- Kostenanteil für Vikariat Modulgruppe.
- Eventuell Budget für erste Projekte des Elterngremiums.



Informationen




Anhang

Volksschulamt

Umsetzung neues Volksschulgesetz

Walchestrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich


Telefon 043 259 53 53

 www.volksschulamt.zh.ch

Pädagogische Hochschule Zürich PHZH

Rämistrasse 59 | Postfach | 8090 Zürich

Telefon 043 305 55 55

 www.phzh.ch

Links

Fachstelle Elternmitwirkung

www.elternmitwirkung.ch

Vereinigung der Eltern-Organisationen des Kantons Zürich

www.vez.ch

Projekt «Schulen mit Profil»

www.schulenmitprofil.ch

Website der Stadt Zürich

www.megaphon.ch

Kinderlobby Schweiz

www.kinderlobby.ch

Netzwerk Kinderrechte Schweiz

www.netzwerk-kinderrechte.ch



Beiblätter:

- **A** Projektauftrag Mitwirkung
- **B** Beispiel Reglement Elternmitwirkung
- **C** Fremdsprachige Eltern, Tipps und Anregungen

